

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

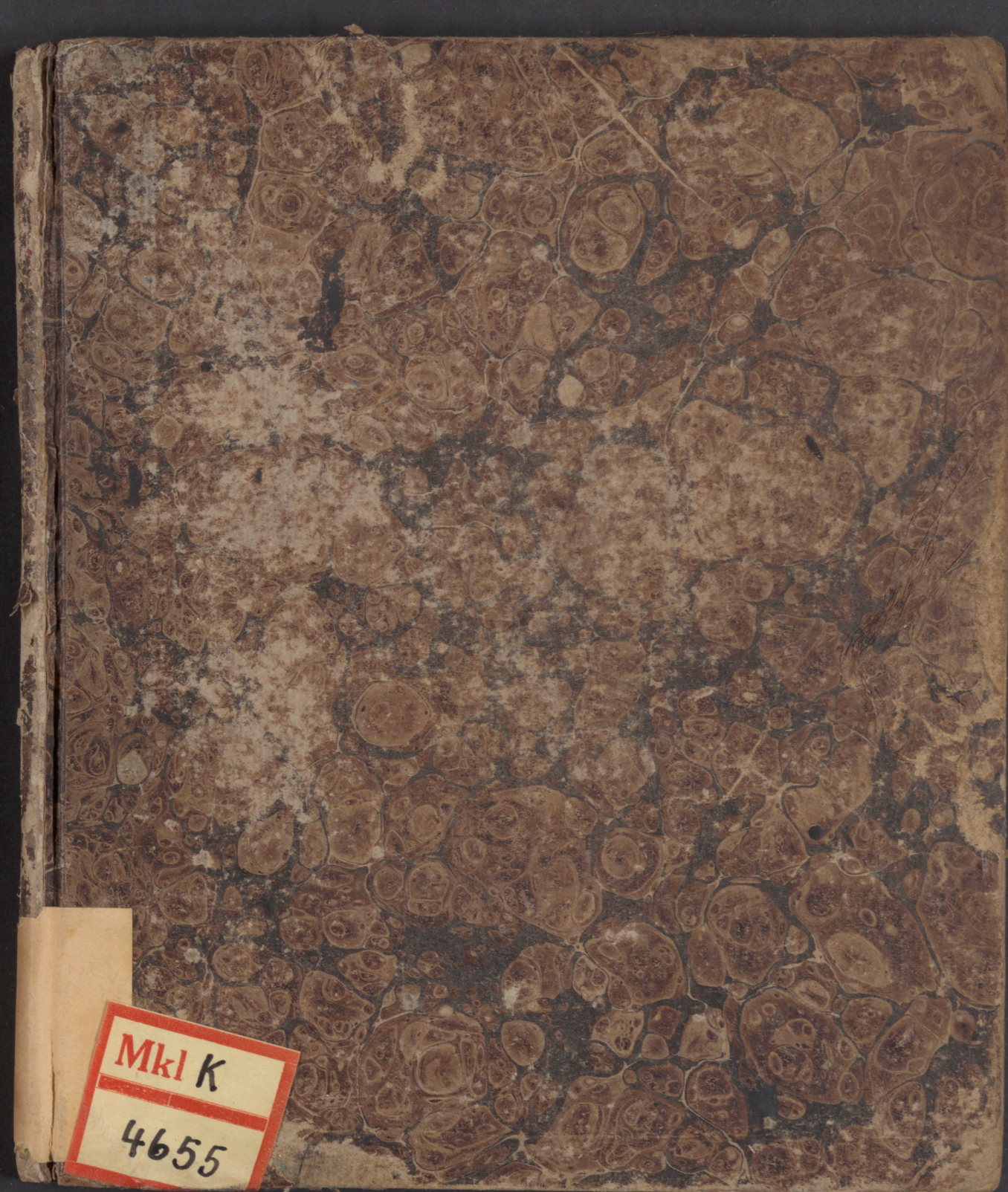
**Neue Medicinal-Ordnung mit Anlage A. und B. : nebst Verordnung wegen
Organisation der Medicinal-Commission mit Anlage A., B., C. und D. : [Schwerin,
den 18ten Februar 1830]**

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1830]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1929851677>

Druck Freier  Zugang





Mkl K

4655



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1929851677/phys_0001

MV
tut gut.

VOLCKMANN & JEROSCH
ROSTOCK^{im}.



Mecklb. K.
4655

Officielles Regierungsblatt vom 3^{ten} Januar. 1831.

Stk. Stk. vom 16. Januar 1832. Die Lage. Von
— — — no 43. 1831. Apothekenbefreiung
— — — no 11. 1831.
— — — no 21. 1834. —
— — — no 41. 1835. —

Bestimmung d. Anweisung für isthral
Rostocker Anstalt.

— — — no 9. 1836.

Bestimmung der Anstalten d. Plethorol

— — — no 45 — 1836 befragung d. Anstalt.

— — — no 8 — 1837

Lage für Anstalt d. Anstalt d. Anstalt.

— — — no 12 1837.

Bestimmung d. Anstalten d. Anstalt d. Anstalt.

— — — no 14. 1837.

Bestimmung d. Anstalten d. Anstalt d. Anstalt.

— — — no 15 — 1838.

Bestimmung d. Anstalten d. Anstalt d. Anstalt.

1830

Neue

Medicinal-Ordnung

mit Anlage A. und B.

nebst

Verordnung

wegen

Organisation der Medicinal-Commission

mit

Anlage A., B., C. und D.



H. J. Trimm

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. etc.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß, nachdem Wir dem, immer fühlbarer gewordenen, Bedürfnisse einer gründlichen Verbesserung des Medicinal-Wesens in Unsern Landen schon seit geraumer Zeit Unsere besondere landesväterliche Aufmerksamkeit gewidmet, Wir nunmehr, nach reiflicher Erwägung aller hiebei zu berücksichtigenden Verhältnisse und desfalls vernommenem rathsamem Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, eine neue Medicinal-Ordnung für Unsere Lande haben entwerfen lassen.

Wir entbieten demnach allen Unsern Landes-Collegien, auch Hof- und Militair-Bedienten, Räten und Beamten, Unserer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten in den Städten, und insgemein jedem Unserer Unterthanen und Landes-Einwohner Unsern resp. gunstgnädigsten und gnädigsten Gruß, und verordnen hiemit: daß, vom Tage der Publication dieser Unserer Patent-Verordnung an, nicht nur die ältere Medicinal-Ordnung vom 20sten Julius 1751, sondern überhaupt alle und jede, in Bezug auf das Medicinal-Wesen bisher erlassenen, Verordnungen und Declaratorien, insoweit selbige mit dem Inhalte der

gegenwärtigen neuen Medicinal-Ordnung nicht übereinstimmen, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt, und von solchem Zeitpunkt an dagegen die Bestimmungen der hieneben abgedruckten neuen Medicinal-Ordnung zur Anwendung kommen, und von jedermann, den es angeht, pünctlich beobachtet werden sollen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 18ten Februar 1830.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. von Brandenstein.

M e d i c i n a l - O r d n u n g .

E r s t e s K a p i t e l .

M e d i c i n a l - C o m m i s s i o n .

§. 1.

W i r k u n g s k r e i s .

Die Medicinal-Commission zu Rostock führt, unter der Leitung der Regierung, die Aufsicht über alle, zum Medicinalwesen gehörenden Personen, rücksichtlich ihrer Berufsgeschäfte, und über Medicinal-Anstalten; sie ist in Medicinalsachen technisch rathende Behörde, und prüft die Kreis- und Stadtphysici, Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtsärzte und Apotheker.

§. 2.

G e s c h ä f t e .

Die Medicinal-Commission hat

- 1) der Regierung Vorschläge zur Abhülfe etwaniger Mängel bei der öffentlichen Gesundheitspflege, zu allenfalls erforderlichen allgemeinen, das Medicinalwesen betreffenden, Verordnungen und Instructionen an Medicinal-Personen, zu machen; auch an die Regierung zu Ende jeden Jahres, nach Eingang der von den Kreisphysicis zu erstattenden Berichte, über den Gesundheits- und Krankheits-Zustand im Lande, und über die etwanige Veranlassung einer größern Sterblichkeit zu berichten;
- 2) bei endemischen und epidemischen Krankheiten, bei Viehseuchen, nach eingegangnem Berichte der Kreisphysici, — allenfalls auf Verordnung der Regierung, nach vorheriger Absendung eines Deputirten, zum Zweck der



2
Untersuchung an Ort und Stelle, — der Regierung Vorschläge wegen Anstalten zur Abwendung und Minderung der ansteckenden Krankheiten zu machen;

3) die Medicinal-Personen strenge zu prüfen, selbige bei ihren Berufsgeschäften zurecht zu weisen, an die Befolgung ihrer Verpflichtungen zu erinnern, auf gehörige Visitation der Apotheken zu halten, zu ihrer Kenntniß gelangte Vergehen von Medicinal-Personen und sonstige Uebertretungen der Medicinal-Ordnung den competenten Behörden zur Rüge und Abstellung anzuzeigen, und

4) in dazu geeigneten Fällen, das allgemeine Gesundheitswohl beabsichtigende Warnungen, bei ansteckenden Krankheiten allgemeine Verhaltensregeln durch öffentliche Blätter, und auf gleiche Weise die Aerzte und Wundärzte des Landes mit neuen wichtigen Entdeckungen in der Heilkunst bekannt zu machen.

§. 3.

Fortsetzung.

Der Medicinal-Commission liegt es ferner ob, auf Requisition von Behörden, in medicinischen Sachen Gutachten, auf Anfragen von Medicinal-Personen, Vorträgen, und über Streitigkeiten dieser in wissenschaftlicher Hinsicht und über angebliche Kunstfehler Urtheile zu ertheilen, so wie, auf Erfordern, über ärztliche Urtheile und Zeugnisse ein weiteres Gutachten abzugeben und medicinische Rechnungen zu bestimmen.

Zweites Kapitel.

Kreis-Physici.

§. 1.

Anstellung.

Zu einem Kreis-Physicus kann nur ein promovirter und approbirter Arzt, nachdem er zuvor von der Medicinal-Commission über seine theoretischen und practischen Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneikunst, der Chirurgie und Geburtshilfe, der Chemie und medicinischen Polizeiwissenschaft geprüft und tüchtig befunden worden, bestellt werden. Eine gleiche Prüfung findet auch vor Anstellung eines Stadt-Physicus statt. Der Kreis-Physicus hat folgenden Eid abzuleisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Kreis-Physicus erfüllen, die Vorschriften im Kapitel II. der Medicinal-Ordnung in allen Puncten befolgen, und überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

§. 2.

V e r p f l i c h t u n g e n.

Die Kreis-Physici haben darauf zu sehen:

- 1) daß es in ihrem Physicats-Bezirk, weder in den Städten noch auf dem Lande, an den erforderlichen Aerzten, Wundärzten, Hebammen und Apotheken mangle, und die Kuhpockenimpfung gehörig vorgenommen werde;
- 2) daß nur approbirte Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, dazu autorisirte Operateurs (Oculisten, Dentisten) sich mit Ausübung der innern und äußern Heilkunde befassen, und selbige, so wie die Bader, die Grenzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten; daß medicinische Pfscher, Quacksalber und Marktschreier, und ein unerlaubter Handel mit Arzneien, Arcanen und Giften nicht geduldet werde, und
- 3) daß von sämtlichen Medicinal-Personen, von welchen sie auch ein Verzeichniß zu führen haben, die Vorschriften der Medicinal-Ordnung befolgt werden.

§. 3.

F o r t s e t z u n g.

Die Kreis-Physici haben sich zu bemühen, daß unter den Medicinal-Personen ihres Bezirks ein gutes Vernehmen statt finde, diesen mit Rath an die Hand zu gehen, sie bei entdeckten Fehlern oder Vernachlässigungen zu warnen, und, wenn dieß fruchtlos bleiben sollte, der Medicinal-Commission davon Anzeige zu machen.

Selbigen kommt die Prüfung der Hebammen, Bader und Apothekerlehrlinge, und, bis auf weitere Verordnung, die Visitation der Apotheken ihres Bezirks zu; außerdem haben sie auch von Zeit zu Zeit diese Apotheken zu besuchen, und, bei bemerkten Mängeln, die Apotheker an ihre Pflichten zu erinnern.

Die Kreis-Physici haben alles, was auf das öffentliche Gesundheitswohl ihres Wirkungskreises Einfluß haben kann, zu beobachten, 6 Wochen vor Ende eines jeden Jahres an die Medicinal-Commission über den Gesundheits- oder Krankheits-Zustand ihres Bezirks, über die etwanigen Mängel im Medicinalwesen, und wie diesen abzuhelpen, zu berichten, und jener über alle, in dieser Hinsicht und über besondere Krankheitsfälle aufgestellten, wissenschaftlichen Fragen Antwort zu ertheilen.

Strafbare Handlungen und Contraventionen gegen die Medicinal-Ordnung sind von selbigen den competenten Behörden zur Rüge und Abstellung anzuzeigen.

§. 4.

F o r t s e t z u n g.

Bei epidemischen Krankheiten oder Viehseuchen, von denen die Obrigkeiten den Kreis-Physicis sofort die Anzeige zu machen haben, liegt es diesen ob, sich ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, mit Zuziehung der Obrigkeit und eines

[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]



Wundarztes oder Thierarztes Untersuchung über die Natur und Ursache der Krankheit und die Gefahr deren Verbreitung anzustellen, und zur Vorbeugung und Minderung der Krankheit einstweilen Anordnung zu treffen. Wegen der Anordnung solcher polizeilichen Maßregeln haben sie sich in den einzelnen Orten mit den Ortsobrigkeiten zu benehmen, und die Ausführung derselben ihrer Leitung zu überlassen, allemal aber der Regierung sofort Anzeige zu machen und der Medicinal-Commission einen vollständigen Bericht über den Verlauf der Epidemie abzustatten. Auch bei der Hundswuth haben die Kreis-Physici gleichermaßen Vorkehrung zu treffen.

S. 5.

Fortsetzung.

Den gerichtlich medicinischen Untersuchungen, Besichtigungen und Sectionen, welche den Kreis-Physicis nach näherer Bestimmung der Verordnungen vom 1ten October 1824 und 22sten September 1825 zukommen, haben sich diese, auf obrigkeitliche oder gerichtliche Requisition und auf Kosten der Requirenten, ungesäumt zu unterziehen, bei gerichtlichen Obductionen sich mit Zuziehung eines Kreis-Chirurgus oder eventualiter eines, von freier Wahl und Bestimmung der Guts- und Stadt-Obrigkeiten abhängigen, immer aber letzteren Falls zu diesem Acte zu beeidigenden, sonstigen Wundarztes an Ort und Stelle zu begeben, in Gegenwart des Gerichts die erforderliche Untersuchung genau und vollständig, unter Befolgung der Circular-Verordnung vom 10ten Februar 1815, vorzunehmen, bei Sectionen in der Regel die drei Hauptcavitäten zu öffnen, und während der Obduction den Leichenbefund, so wie in zweifelhaften Fällen ein kurzes Erachten über die Ursachen des Todes, allenfalls mit Vorbehalt der weitem Ausführung, im elogio medico zu Protocoll zu geben.

Bei etwanigen Verhinderungen steht es dem Kreis-Physicus frei, einen andern approbirten Arzt zu substituiren, welcher letzterer jedoch, sowohl in diesen als in denjenigen Fällen, wo derselbe, in Gemäßheit der gedachten Verordnung vom 22sten September 1825, von den Guts- und Stadt-Obrigkeiten adhibirt werden darf, zu dem Geschäfte zu beeidigen ist.

D r i t t e s K a p i t e l .

A r z t e .

S. 1.

A n s t e l l u n g .

Für die Zukunft soll nur derjenige, welcher entweder auf der Landesacademie zu Rostock von der medicinischen Facultät, nach vorheriger Prüfung und gedruckter Inaugural-Dissertation, zum Doctor medicinae promoviret worden, oder, wenn er auswärts promoviret ist, bei einer Prüfung der Medicinal-Commission bestan-

den ist und die Concession der Regierung erhalten hat, die medicinische Praxis treiben dürfen; sogenannte *medicinae practici* werden fortan nicht weiter zugelassen.

Die Prüfung erstreckt sich über alle Zweige der Arznei- und Wund-Arznei-Wissenschaft, mithin auch über die Geburtshülfe; nach Maßgabe derselben wird, auf das einzureichende Prüfungs-Attest, von der Regierung entweder die Concession zur medicinischen Praxis ohne Beschränkung erteilt, oder bei der Concession die chirurgische und geburtshülfliche Praxis ausgenommen, und dieß jedesmal durch das officiële Wochenblatt und die Schwerinschen Anzeigen bekannt gemacht.

Jeder approbirte Arzt muß folgenden Eid ableisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten medicinischen Praxis nach allen meinen Kräften den Vorschriften im Kapitel III. der Medicinal-Ordnung in allen Puncten nachkommen, und überhaupt meinen Beruf mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer ausführen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

und befreiet ihn davon der bereits abgeleistete Doctor-Eid nicht.

Von dem Auslande berufene Aerzte und medicinische Professoren sind übrigens einer solchen Prüfung nicht unterworfen; auch steht es jedem frei, sich der Hülfe auswärtiger, von ihrer Obrigkeit approbirter Aerzte zu bedienen.

§. 2.

V e r p f l i c h t u n g e n .

Jeder Arzt hat sich, bei der ihm gestatteten Ausübung der medicinischen Praxis, in deren Grenzen er sich auch bei einer beschränkten Concession zu halten, die treue und fleißige Besorgung der Kranken bestens angelegen sein, und von Erfüllung seines Berufs durch keine Nebengeschäfte abhalten zu lassen. Er muß zu jeder Zeit, auch des Nachts, Armen und Reichen gleich auf Erfordern seine Hülfe gewähren, darf diese nicht unter dem Vorwande, daß ein anderer Arzt bereits angenommen sei, verweigern, seine Kranken nicht ohne dringende Ursache verlassen. Bei etwanigen Verhinderungen hat er den an seine Stelle tretenden, Arzt über den Krankheitszustand des Patienten zu instruiren; er kann sich nicht entziehen, mit andern Aerzten, welche auf Verlangen des Patienten oder dessen Angehörigen zugezogen werden, zu consultiren und gemeinschaftlich zu handeln. Bei Anwendung heftiger Mittel hat er vorsichtig zu verfahren, und in zweifelhaften Fällen einen andern Arzt zuzuziehen. Er darf sich Berunglimpfung oder Verdrängung anderer Aerzte nicht erlauben, und bei Erwählung der Wundärzte, Hebammen und Apotheker nicht parteiisch verfahren, und eben so wenig geheime Gebrechen seiner Patienten offenbaren.

§. 3.

Fortsetzung.

Der Arzt hat sich des Dispensirens der Medicamente zu enthalten; jedoch darf er auf Reisen und in eiligen Fällen sich einer Noth- und Reise-Apotheke be-

Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.

Second section of faint, illegible text visible through the paper.

Third section of faint, illegible text visible through the paper.

Fourth section of faint, illegible text visible through the paper.

Fifth section of faint, illegible text visible through the paper.

Sixth section of faint, illegible text visible through the paper.

Seventh section of faint, illegible text visible through the paper.

dienen. Bei den Recepten sind die Ingredienzen, das Maß und Gewicht nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Buchstaben anzugeben, der Name des Kranken und des Arztes, die Vorschrift des Gebrauchs und das Datum beizufügen; übrigens steht es frei, wenn der Name des Kranken verschwiegen bleiben soll, „Solventi oder einem Ungenannten“, aufzusetzen.

Bis dahin, daß ein eigenes Landapothekerbuch eingeführt wird, dient die neueste hannoversche Pharmacopoe bei den Recepten zur Norm.

S. 4.

Fortsetzung.

Bringt ein Arzt das Ausbrechen einer epidemischen Krankheit, einer Viehseuche oder einer Hundswuth in Erfahrung, so hat er davon sofort der Obrigkeit und dem competenten Kreis-Physicus die Anzeige zu machen.

Der Arzt hat das Recht, die Apotheken öfters zu besuchen, und wenn er Mängel entdeckt, und dergleichen Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Kreis-Physicus oder der Medicinal-Commission Anzeige zu machen.

Jeder Arzt ist verpflichtet, von der Medicinal-Commission ihm ertheilte Aufträge auszurichten, und, von dieser wegen Krankheitsfälle an ihn gerichtete, wissenschaftliche Fragen zu beantworten.

Etwanige, zu seiner Kenntniß gelangte, strafbare Handlungen oder Uebertretungen der Medicinal-Ordnung hat er den competenten Behörden anzuzeigen, die ihm von Obrigkeiten oder Gerichten aufgetragenen medicinischen Untersuchungen gehörig vorzunehmen und bei Ausstellung von ärztlichen Erachten und Zeugnissen Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten.

Viertes Kapitel.

Wundärzte.

S. 1.

Anstellung.

Für die Zukunft soll nur demjenigen, welcher nach vorgängiger Prüfung durch die Medicinal-Commission dazu fähig befunden worden, die Ausübung der Wundarzneikunst gestattet werden. Vor der Prüfung sind Atteste über die Erlernung der Wundarzneikunst, deren zunftmäßigen Erlernung es übrigens nicht weiter bedarf, beizubringen. Die Prüfung verbreitet sich über gesammte medicinische und operative Chirurgie und, nach Maßgabe derselben und des darüber von der Medicinal-Commission ausgestellten Attestes, darf der Wundarzt seine Kunst entweder unbeschränkt, oder nur unter gewissen Beschränkungen ausüben.

Einer besondern landesherrlichen Concession bedarf es zur Ausübung der Wundarzneikunst in den einzelnen Fällen zwar nicht, sondern der Wundarzt wird

durch das von der Medicinal-Commission ihm ertheilte Fähigkeits-Attest dazu ermächtigt, sobald er zuvor an dem Orte seiner Niederlassung das Bürgerrecht gewonnen hat, als welches immer nothwendig erfordert wird; jedoch darf er nicht eher die wundärztliche Praxis treiben, bevor er nicht sein Fähigkeits-Attest nebst dem Bürgerschein an die Regierung eingereicht hat, und von dieser die öffentliche Bekanntmachung des Umfanges seiner Befugniß erfolgt ist. Auch hat er zuvor vor der Obrigkeit des Orts seiner Niederlassung folgenden Eid abzuleisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Wundarzneikunst nach allen meinen Kräften den Vorschriften im Kapitel IV. der Medicinal-Ordnung in allen Puncten nachkommen und überhaupt meinen Beruf mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer ausführen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Will der Wundarzt auch die Geburtshülfe ausüben, so muß er sich darüber besonders prüfen lassen, und der Ausgang der Prüfung entscheidet, ob ihm diese Ausübung zu gestatten, wozu er jedoch immer der Concession der Regierung bedarf.

Kreis- und Stadt-Chirurgen sind fortan vor ihrer Anstellung noch einer besondern Prüfung durch die Medicinal-Commission über ihre Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneikunde unterworfen, und haben folgenden Eid abzuleisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Kreis- (Stadt-) Chirurgen erfüllen, die Vorschriften im Kapitel IV. der Medicinal-Ordnung befolgen, und überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Auch auswärtige Wundärzte, wenn sie sich als solche in hiesigen Landen niederlassen wollen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen, und überhaupt die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen; übrigens steht es jedem frei, sich auswärtiger approbirter Wundärzte zu bedienen.

§. 2.

V e r p f l i c h t u n g e n .

Jeder Wundarzt muß sich in den Grenzen der ihm gestatteten Ausübung der Wundarzneikunst halten, und nur derjenige Wundarzt, dessen Fähigkeits-Attest keine Beschränkungen enthält, darf zwar innerliche Mittel, welche auf die Cur des örtlichen Uebels Einfluß haben, wenn das Dertliche auf den ganzen Organismus schädlich einwirkt, anwenden; jedoch hat er sich in Fällen der Art aller heftigen Mittel zu enthalten und für die baldige Zuziehung eines Arztes zu sorgen. Im übrigen aber ist den Wundärzten alle und jede innerliche Cur untersagt, und nur gestattet, bei Zufällen oder Krankheiten, welche eilige Hülfe erfordern, in Ermangelung eines Arztes bis zu dessen Ankunft das Nöthige zu verordnen.

Der

Off. Manuskript. XII. Bf. n. 1 April. 1837. § 2. Cap. IV. des Königl.
Ordinanz vom 18. März, und folgendes bekannt gemacht: „Das oben
erwähnte, und dazumal, darauf gesetzte Briefe Prior Befehlsgewalt
sein, und die von demselben und von demselben Befehlsgewalt
ausgehende Briefe bei Anwesenheit oder Zuführung, welche
Zuführung erforderlich, nicht geschehen ist, und die bei
Anwesenheit und gegen diese Briefe, in demselben Briefe
ist, und nicht zum Brief. Anwesenheit zu zulassen
von 2 — 5. zu bezeugen sind.

Der Wundarzt muß sich eine treue und fleißige Besorgung der Kranken anlegen sein lassen, und zu jeder Zeit, auch des Nachts, Armen und Reichen gleich, auf Erfordern seine Hülfe gewähren; er darf diese nicht unter dem Vorwande, daß ein anderer Wundarzt bereits angenommen sei, verweigern, seine Kranken nicht ohne dringende Ursache verlassen. Bei etwanigen Verhinderungen hat er den an seine Stelle tretenden Wundarzt über den Krankheitszustand zu instruiren; er kann sich nicht entziehen, mit anderen zugezogenen Wundärzten gemeinschaftlich zu handeln, und die ihm von dem Arzte wegen des Patienten ertheilten Aufträge auszurichten. Bei Fällen, wo es auf tiefere anatomische Kenntnisse ankommt, oder bei wichtigern Operationen, hat er sich des Beiraths resp. eines Arztes und andern Wundarztes zu bedienen. Er darf sich Berunglimpfungen, oder Verdrängung anderer Wundärzte nicht erlauben, und geheime Gebrechen seiner Patienten nicht offenbaren.

§. 3.

Fortsetzung.

Diejenigen Wundärzte, denen von jezt an die Ausübung ihrer Kunst gestattet ist, dürfen der Regel nach keine Barbierstuben halten, und nur ausnahmsweise wird es in dazu geeigneten Fällen gestattet werden; doch steht es dem Wundarzte frei, Gehülfsen und Zöglinge, welche ihm bei seinen chirurgischen Operationen behülflich sind, anzunehmen. — Er muß übrigens stets die erforderlichen Instrumente vollständig besitzen, auch im brauchbaren Stande erhalten, und wegen des Dispensirens der Medicamente und wegen der Recepte die, den Ärzten im Kapitel III. §. 3. ertheilten Vorschriften beobachten.

§. 4.

Fortsetzung.

Der Wundarzt hat das, zu seiner Kenntniß gelangte, Ausbrechen einer ansteckenden Krankheit, oder einer Viehseuche, oder einer Hundswuth, sofort der Obrigkeit und dem competenten Kreis-Physicus anzuzeigen, auch, wenn er lebensgefährliche oder tödliche Verletzungen, einen gewaltsamen Todesfall in Erfahrung gebracht hat, davon der Obrigkeit unge säumt die Anzeige zu machen. Er muß die, ihm vom Kreis-Physicus oder der Medicinal-Commission ertheilten, Aufträge ausrichten, und die, von dieser wegen Krankheitsfälle an ihn gerichteten, wissenschaftlichen Fragen beantworten. Bei den ihm von der Obrigkeit aufgetragenen oder gerichtlichen Untersuchungen und Obductionen hat er die gehörige Aufmerksamkeit anzuwenden, den Obductions-Bericht, wenn er nichts dagegen einzuwenden, mit zu unterschreiben, auch bei Ausstellung wundärztlicher Zeugnisse Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten.

Fünftes Kapitel.

Bader.

Barbierer und Bader, welche eine Art von Innung bilden, und Gesellen und Lehrlinge halten, stehen in technischer Hinsicht unter Aufsicht des competenten Kreis-Physicus. Dieselben dürfen barbieren, Leichdörner und Nägel schneiden; jedoch dürfen sie, nachdem sie zuvor von dem Kreis-Physicus, unter Zuziehung eines Wundarztes, über die nachbenannten Verrichtungen geprüft und dazu tüchtig befunden worden, solches auch vor ihrer Obrigkeit dociret haben, allemal aber nur auf ärztlichen Auftrag, Ader lassen, Schröpfen, Blutigel setzen, Zähne ausziehen, Blasenpflaster und Fontanelle anlegen. Sie haben vor der Obrigkeit des Orts ihrer Niederlassung folgenden Eid abzuleisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir erlaubten Ausübung der Baderei der Vorschrift im Kapitel V. der Medicinal-Ordnung und demjenigen, was in meinen Zunft-Artikeln steht, in allen Punkten redlich nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Den Badern ist jede innerliche und äußerliche Cur untersagt.

Sechstes Kapitel.

Operators.

Fortan wird in hiesigen Landen keinem Oculisten, Dentisten oder sonstigen Operators die Ausübung respect. der Augenheilkunde, Zahnarzneikunst und Operationen gestattet, wenn selbige nicht zuvor von der Medicinal-Commission über die erforderlichen anatomisch-chirurgischen Kenntnisse geprüft, tüchtig befunden worden und die Concession der Regierung erhalten haben. Diese Concession ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Operators haben sich in den Grenzen der ihnen erteilten Concession zu halten.

Siebentes Kapitel.

Geburtsheifer.

§. 1.

Anstellung.

Für die Zukunft soll die Ausübung der Geburtshilfe, außer den Aerzten und Wundärzten, welche, nach vorher bestandener desfallsiger Prüfung, die Concession dazu erhalten haben, nur demjenigen gestattet sein, welcher von der Medicinal-Commission geprüft, tüchtig befunden worden und von der Regierung Concession er-

Die erste Art der Bewegung ist diejenige, welche in einem geraden Linien fortwähret, und die man eine geradlinige Bewegung nennet. Sie ist die einfachste, und diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt.

Die zweite Art der Bewegung ist diejenige, welche in einem gekrümmten Linien fortwähret, und die man eine gekrümmte Bewegung nennet. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt.

Die dritte Art der Bewegung ist diejenige, welche in einem gekrümmten Linien fortwähret, und die man eine gekrümmte Bewegung nennet. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt.

Die vierte Art der Bewegung ist diejenige, welche in einem gekrümmten Linien fortwähret, und die man eine gekrümmte Bewegung nennet. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt.

Die fünfte Art der Bewegung ist diejenige, welche in einem gekrümmten Linien fortwähret, und die man eine gekrümmte Bewegung nennet. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt.

Die sechste Art der Bewegung ist diejenige, welche in einem gekrümmten Linien fortwähret, und die man eine gekrümmte Bewegung nennet. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt.

Die siebente Art der Bewegung ist diejenige, welche in einem gekrümmten Linien fortwähret, und die man eine gekrümmte Bewegung nennet. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt.

Die achte Art der Bewegung ist diejenige, welche in einem gekrümmten Linien fortwähret, und die man eine gekrümmte Bewegung nennet. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt. Sie ist diejenige, welche in der Natur am häufigsten vorkommt.

halten hat, welche letztere jedesmal öffentlich bekannt zu machen ist. Er muß zuvor Zeugnisse beibringen, daß er in einem clinischen Institute practische Anleitung erhalten, und erstreckt die Prüfung sich über alle, zur Geburtshülfe erforderlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten. Der Geburtshelfer hat folgenden Eid zu leisten:

Ich M. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Geburtshülfe nach allen meinen Kräften den Vorschriften im Kapitel VII. der Medicinal-Ordnung in allen Puncten nachkommen, und überhaupt meinen Beruf mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer ausführen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

§. 2.

V e r p f l i c h t u n g e n .

Der Geburtshelfer muß auf Erfordern Tag und Nacht, Armen und Reichen gleich, seine Hülfe angedeihen lassen, für die Wöchnerin und deren Kind gehörig sorgen. Er darf eine Kreisende nicht verlassen, ohne besondere Ursache keine Entbindung zu übereilen suchen. Wenn er selbst sich nicht mit innerlichen Curen befassen darf, so hat er bei eintretenden Krankheiten sofort für die Zuziehung eines Arztes zu sorgen; auch hat er in bedenklichen Fällen sich des Beiraths eines Arztes zu bedienen.

Er muß die zur Geburtshülfe erforderlichen Instrumente stets vorrätig haben, die Hebammen zu belehren suchen, sie wegen begangener Fehler zurecht weisen, und etwaige Vergehen derselben der Obrigkeit und dem Kreis-Physicus anzeigen.

A c h t e s K a p i t e l .

Hebammen.

§. 1.

A n s t e l l u n g .

Fortan können nur diejenigen als Hebammen angestellt werden, welche, nach vorher beigebrachten Zeugnissen des erhaltenen Unterrichts und ihrer Qualification, von dem competenten Kreis-Physicus, oder in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadt-Physicus haben, von letzterem über die erforderlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten geprüft und fähig befunden sind, und vor der Obrigkeit des Orts ihrer Niederlassung folgenden Eid abgeleistet haben:

Ich M. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer die, wegen des mir anvertrauten Hebammen-Dienstes mir zukommenden Pflichten erfüllen, und den Vorschriften im Kapitel VIII. der Medicinal-Ordnung in allen Puncten nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Uebrigens wird es einer jeden Behörde frei gelassen, ihre anzustellenden Heb-

ammen auch von der Medicinal-Commission prüfen zu lassen, welche daher für diese Fälle auch zur Prüfung der Hebammen verpflichtet bleibt.

Blos diejenigen Hebammen, welche, nach Maßgabe der Prüfung, die Wendung zu machen verstehen, — worüber ein Attest zu erteilen, — ist diese gestattet.

§. 2.

V e r p f l i c h t u n g e n.

Jede Hebamme muß mit einem Geburtsstuhl und dem gesetzlich eingeführten Lehrbuche der Hebammenkunst versehen sein. Sie hat Tag und Nacht, Armen und Reichen gleich, auf Erfordern ihre Hülfe angedeihen zu lassen, für die Wöchnerin und das Kind bestens zu sorgen. Sie darf eine Kreisende nicht verlassen, bei bevorstehenden Entbindungen keine Nacht außerhalb der Wohnung sein, und ohne Erlaubniß der Obrigkeit sich aus ihrem Wohnorte nicht entfernen. Es ist ihr untersagt, innerliche Mittel zu verordnen, die Geburt vor der Zeit zu beschleunigen und zu diesem Zweck Instrumente anzuwenden. Bei ungewöhnlichen oder gefährvollen Zufällen, so wie überhaupt, wenn sie glaubt, daß ihre Kunst nicht ausreiche, die Geburt mit Sicherheit glücklich zu befördern, hat sie sofort die Zuziehung eines, zur Ausübung der Geburtshülfe concessionirten, Arztes zu veranlassen. — Dem Geburtshelfer muß sie die nöthigen Handthierungen thun, dessen oder des Arztes Anordnungen Folge leisten.

§. 3.

F o r t s e t z u n g.

Keine Hebamme darf zur Abtreibung der Frucht Mittel geben, sie muß vielmehr diese und Kindermord zu verhindern suchen. Erfährt sie Verbrechen der Art, so hat sie der Obrigkeit davon Anzeige zu machen, auch dieser es anzuzeigen, wenn sie von der Schwangerschaft unehelicher Personen unterrichtet wird.

Die, von der Obrigkeit oder vom Gericht ihr aufgetragenen, Untersuchungen wegen verheimlichter Schwangerschaft, Geburt u. s. w. hat sie gewissenhaft vorzunehmen.

N e u n t e s K a p i t e l.

A p o t h e k e r.

§. 1.

A n s t e l l u n g.

Für die Zukunft soll einem Arzte oder Wundarzte die Haltung einer Apotheke nicht weiter gestattet, auch den Apothekern die Führung von Weinen und Franzbranntwein, der Handel mit Gewürzen und sonstigen Waaren nicht bewilliget werden. Die Apotheker aber, welche bereits zu dem bemerkten Aussehen und

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a handwritten document.

Second section of faint, illegible text, possibly a separate entry or a continuation.

Third section of faint, illegible text at the bottom of the page.

Handel Concession erhalten haben, müssen zu diesem Zweck ein abgesondertes Zimnier und einen eigenen Aufwärter halten.

Fortan dürfen nur diejenigen Materialisten und Laboranten mit einfachen und schwer zu bereitenden chemischen Arzneien — jedoch bloß in großen Quantitäten — handeln, welchen dieß, nach vorheriger Prüfung solcher Arzneien durch einen Kreis-Physicus, oder den Umständen nach durch einen, von der Medicinal-Commission bestellten, Sachverständigen, von der Regierung erlaubt worden. Eine gleiche Prüfung und Concession wird erfordert, wenn Aerzte, Wundärzte und sonstige Personen mit einzelnen Arzneiwaaren handeln wollen. Fremde Oritären Krämer sollen nicht weiter zugelassen werden.

Den Kaufleuten und Materialisten, welche nur Kleinhandel treiben, ist es untersagt, diejenigen Droguen, — sie mögen für Menschen oder für Thiere bestimmt sein, — welche bloß als Arznei-Mittel zu gebrauchen, und die auf dem abgedruckten Verzeichnisse sub lit. A. stehen, als Handels-Artikel zu führen. Gifte dürfen selbige unter keinem Vorwande, und die, auf dem abgedruckten Verzeichnisse sub lit. B. aufgeführten, Arznei-Waaren, welche auch zu andern technischen Bedürfnissen zu gebrauchen, nur den Professionisten, jedoch nicht unter einem Viertelpfunde, verkaufen.

Jeder Apotheker oder Provisor ist künftig einer Prüfung durch die Medicinal-Commission unterworfen. Er hat vorher das erhaltene Privilegium und entweder glaubhafte Zeugnisse über seine Lehrjahre, oder daß er auf einer Universität oder in einem pharmaceutischen Institute die Apothekerkunst erlernt, und einige Jahre in einer Apotheke conditionirt hat, beizubringen. Diese Prüfung verbreitet sich über die erforderlichen Kenntnisse in der Botanik, Chemie, Pharmacie und practischen Apothekerkunst; ist er darin bestanden, so erhält er darüber ein Zeugniß und hat dann vor der Obrigkeit des Orts seiner Niederlassung folgenden Eid abzuleisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Verpflichtungen meines Amtes und meiner Kunst (daß ich nach allen meinen Kräften die, wegen der mir anvertrauten Apotheke mir zukommenden Pflichten) mit Treue, Punctlichkeit und Eifer erfüllen, die Officin-Bedienten gleichfalls dazu anhalten, und den Vorschriften im Kapitel IX. der Medicinal-Ordnung in allen Puncten nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Geht ein Apotheker mit Tode ab, und wird dessen Wittwe oder Kindern die Beibehaltung der Officin erlaubt, so muß ein geprüfter und beeidigter Provisor dabei angestellt werden.

Dem Apotheker steht es frei, einen Provisor, der jedoch geprüft und beeidigt sein muß, so wie Lehrlinge und Gehülfen zu halten. Nach beendigten Lehrjahren

ist der Lehrling von dem competenten Kreis-Physicus, in Gegenwart des Lehrherrn oder Provisors, über die erforderlichen Kenntnisse zu prüfen, und selbigem, wenn er bestanden, ein vom Kreis-Physicus und Lehrherrn zu unterschreibender Lehrbrief zu erteilen. Dienstsuchende fremde Lehrlinge sind gleichfalls einer Prüfung des Kreis-Physicus unterworfen. Die Lehrlinge haben, nach erhaltenem Lehrbriefe, der Obrigkeit des Orts die Beobachtung der Vorschriften im Kapitel IX. gegenwärtiger Medicinal-Ordnung durch einen Handschlag zu versichern.

§. 2.

V e r p f l i c h t u n g e n.

Jede Apotheke muß eine geräumige und helle Officin, Material- und Kräuter-Kammer, einen guten Keller, ein laboratorium mit einem pharmaceutisch-chemischen Apparat, gute Gefäße, gestempelte größere und kleinere Gewichte — des gestempelten Neubrandenburger Apotheker-Gewichts ist sich bei der Dispensation der Arzneien zu bedienen — haben. Es ist die größte Ordnung und Reinlichkeit, besonders der Gefäße, zu beobachten. Die Arzneimitteln, wovon jedes sein eigenes Behältniß und Aufschrift haben muß, sind in angemessenen Behältnissen und Gefäßen, Gifte und ähnlich wirkende heftige Mittel in verschlossenen Schränken, wovon nur der Apotheker oder Provisor den Schlüssel führt, aufzubewahren. Ein eigener Recepturtisch, so wie ein Tisch, worauf die bereiteten Arzneien, bis sie abgeholt werden, stehen, darf nicht fehlen. Die einfachen, rohen und zubereiteten Arzneien und Reagenzien, welche nach der hannöverschen Pharmacopoe, die bis zur Einführung eines eigenen Landapothekerbuchs zur Norm dienen soll, resp. in den Apotheken der größeren und kleinern Städte, und der Flecken zu halten sind, müssen stets acht und unverdorben in hinreichender Menge vorhanden sein, Defecte ergänzt, Composita und Praeparata der Regel nach selbst bereitet oder von andern Apotheken bezogen werden.

Es ist in jeder Apotheke ein eigenes Recepturbuch, worin jedes zubereitete Recept nach dem Datum und Nummer, wie es eingelaufen, nebst dem Namen des Arztes und des Kranken eingetragen wird, und ein besonderes Gistbuch, in welchem der Gistschein und der Name des Empfängers zu bemerken, zu halten. An keinem Tage darf ein sicherer Receptarius in der Apotheke fehlen; des Nachts ist stets Licht zu halten, und bei ansteckenden Krankheiten ein Lehrbursch oder Gehülfe wachen zu lassen.

§. 3.

Fortsetzung.

Die Recepte, bei denen, bis zur Einführung eines Landapothekerbuchs, die neueste hannöversche Pharmacopoe zur Norm dient, sind der Vorschrift gemäß, und zwar die eiligen sofort, von dem Apotheker, Provisor oder Gehülften zu verfertigen; es dürfen keine Ingredienzien untergeschoben oder weggelassen; die Sig-

Off. Wapenblatt. XV. P. 2. 14. ago. 38.

Zur näheren Bestimmung §. 1. Cap. IX. der Medicinal Ordnung wird
verordnet: daß Apotheker Gesellen, welche im Ausland ein Apo-
thekenrecht erlernt haben und in einem inländischen Officin
zu practiciren beabsichtigen, sich selbst für sich ausfertigen
Zeugnisse oder eines Medicinalraths zu Production vor-
bringen, das gesetzlich vorgeschriebene Zeugnis ausreichen-
des zu unterzeichnen haben, gleichviel ob sie schon im Ausland
practicirt oder nicht. —

Zeugnisse sind zu beschaffen §. 5. Cap. IX. d. M. Ordnung
bestimmt, daß bei Production des Apothekers als practicirende
Practiker, mit Ausschluss dergleichen Gesellen, welche schon
des Apothekers Lehramt vor der Medicinal Commission
bestanden, sich nicht von dem Officin wegenverpflichten,
das gesetzlich vorgeschriebene Zeugnis über fortwährende
Qualification unterzeichnen soll.

naturen, welche deutlich, unter Beifügung des Datum, für innerliche Mittel auf weißem, für äußerliche aber auf blauem Papier aufzuschreiben sind, nicht verwechselt werden. Auswärts zu verschickende Arzneien sind wohl einzupacken und zu versiegeln. Keinem Lehrlinge darf das Receptiren ohne Aufsicht, besonders bei stark wirkenden Arzneien, anvertrauet werden. Der Regel nach darf kein Recept bereitet werden, worauf nicht der Name des verschreibenden Arztes, Wundarztes oder Thierarztes, so wie des Kranken, die Art des Gebrauchs und das Datum stehen. Ausnahmen sind, wenn das Recept schon mehrmals bereitet worden, oder nichts Verdächtiges und Unrichtiges und kein heftiges Mittel enthält; Reiteraturen von Brech- und andern heftigen Mitteln sind nur auf Verordnung des Arztes zu verabsolgen. Der Apotheker hat, wenn ihm ein Recept unverständlich vorkommt, darin bei Ingredienzien das Gewicht vergessen sein, oder ihm eine Bedenklichkeit wegen zu großer Dosen aufstoßen sollte, von dem verordnenden Arzte oder, im Falle dessen Abwesenheit, von einem andern Arzte Aufklärung einzuholen, es auch dem Arzte anzuzeigen, wenn Ingredienzien des Receptes in der Apotheke nicht vorhanden sind. Bei dem Verkauf der Gifte ist die Verordnung vom 18ten December 1809 genau zu befolgen. Heftig wirkende und gefährliche Mittel dürfen ohne Recept nicht aus der Hand verkauft, wohl aber dürfen unschädliche Mittel, besonders solche, die bei plötzlichen Zufällen, Ohnmachten, Scheintode, zur Hülfe und Rettung dienen können, ohne Recept gegeben, jedoch müssen sie mit einer Signatur versehen werden. Die Apotheker haben sich übrigens des eigenmächtigen Dispensirens von Medicamenten zu enthalten, und dürfen solche auch nicht an Pfscher verkaufen.

§. 4.

Fortsetzung.

Jedem Apotheker werden alle innerliche und äußerliche Curen untersagt; nur in schleunigen Fällen bei plötzlicher Lebensgefahr darf er, bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe, nach seinem besten Wissen die einfachen nöthigsten Mittel anwenden.

Die Apotheker haben bei Bereitung der Arzneien die Anordnungen der Aerzte und Wundärzte zu befolgen, ihre Erinnerungen zu berücksichtigen. Es liegt ihnen ob, die, von der Obrigkeit oder vom Gericht über botanische oder chemische Gegenstände ihnen aufgetragenen, Untersuchungen gewissenhaft vorzunehmen.

§. 5.

Visitation der Apotheken.

In den größern Städten sind jedes Jahr, in den kleinern Städten und den Flecken aber alle zwei Jahre, und zwar bis auf weitere Bestimmung durch den competenten Kreis, Physicus und unter Zuziehung eines dortigen Arztes und einer

obrigkeitlichen Person, die Apotheken zu visitiren. Die Visitation geschieht der Regel nach gegen Ende des Sommers oder im Herbst, und zwar zu einer dem Apotheker unbewussten Zeit, welcher nur einige Stunden vorher davon zu benachrichtigen ist. Die Visitation betrifft das ganze Personal der Apotheke; es sind die Officin, Materialienkammer, laboratorium, aquarium, der Gistschrank, der Kräuterboden, der Keller, der Waarenvorrath, die Gefäße, Wagschalen, Gewichte und Maße, das Receptur- und Gistsbuch, so wie auch mehrere Arzneien, simplicia, praeparata et composita, und ob die Vegetabilien zur rechten Zeit eingesammelt worden, genau zu untersuchen; es ist ferner darauf zu sehen, ob die, bei der vorhergegangenen Visitation bemerkten, Mängel erlediget sind, und die Abhelfung der jetzt vorgefundenen Mängel binnen einer zu bestimmenden Frist aufzugeben. Das durch einen Notarius abzuhaltende Visitations-Protocoll ist, jedesmal vor Ablauf des Jahres, der Medicinal-Commission, welche es demnächst remittirt, zur Nachsicht einzusenden. Der Medicinal-Commission steht es auch frei, wenn entdeckte bedeutende Fehler oder wiederholte Beschwerden dazu Veranlassung geben, nach vorheriger Anfrage bei der Regierung, durch einen Deputirten, unter Zuziehung eines dortigen Arztes und einer obrigkeitlichen Person, auf Kosten des Apothekers, eine außerordentliche Visitation der Apotheke vornehmen zu lassen.

Zehntes Kapitel.

Thierärzte.

§. 1.

Anstellung.

Fortan soll nur derjenige als Thierarzt zugelassen werden, der von dem Professor der Großherzoglichen Thierarznei-Schule in Schwerin, unter Zuziehung eines bereits approbirten Thierarztes, geprüft und fähig befunden worden. Er muß zuvor einen Lehrbrief oder Zeugnisse, daß er auf einer Universität oder in einem Veterinair-Institute sich die erforderlichen Kenntnisse erworben, beibringen; die Prüfung erstreckt sich über sämmtliche Theile der Veterinairkunde, den Fußbeschlag, die Lehre vom Exterieur, Viehseuchen u. s. w.

Einer besonderen landesherrlichen Concession bedarf es zur Ausübung der Veterinairkunst in den einzelnen Fällen zwar nicht, sondern das Fähigkeits-Attest ermächtigt den Thierarzt dazu, sobald er an dem Orte seiner Niederlassung, das Bürgerrecht gewonnen, als welches immer nothwendig erfordert wird; jedoch muß er zuvor sein Fähigkeits-Attest nebst dem Bürgerschein an die Regierung, zum Zweck der öffentlichen Bekanntmachung seiner Befugniß, einreichen, auch vor der Obrigkeit des Orts seiner Niederlassung folgenden Eid ableisten:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Thierarzneikunst nach allen meinen Kräften meinem Berufe mit Treue,
Punct

Handwritten text, likely a list or index, covering the top half of the page. The text is written in a cursive script and is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely a list or index, covering the bottom half of the page. The text is written in a cursive script and is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side.

Pünktlichkeit und Eifer nachkommen und die Vorschriften im Kapitel X. der Medicinal-Ordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Wegen Anstellung von Kreis-Thierärzten wird weitere Bestimmung vorbehalten.
§. 2.

V e r p f l i c h t u n g e n .

Der Thierarzt hat auf Erfordern jedem seine Hülfe beim kranken Vieh angedeihen lassen; er muß beim Ausbrechen von Viehseuchen sofort der Obrigkeit und dem competenten Kreis-Physicus davon die Anzeige machen und die, ihm von diesem deshalb erteilten Aufträge ausrichten, auch die, ihm von der Obrigkeit oder vom Gericht aufgetragenen, Untersuchungen vornehmen und verlangte Erachten abgeben.

Elftes Kapitel.

Medicinal- und Apotheker-Taxen.

Bis zur Erlassung einer neuen Medicinaltaxe, welche vorbehalten wird, haben sich sämtliche Medicinal-Personen nach den Taxen der frühern Medicinal-Ordnung vom 20sten Juli 1751, insbesondere aber die Kreis-Physici nach diesen und den Verordnungen vom 4ten März 1768 und 20sten December 1774 zu richten; wobei jedoch bestimmt wird, daß bei Visitationen der Apotheken von dem Apotheker dem Kreis-Physicus an Fuhrkosten für die Meile 1 Rthlr. 16 fl. zu entrichten, und die Gebühren für den, bei der Visitation das Protocoll schreibenden, Notarius zu bezahlen sind; so wie auch die Gebühren des Kreis-Physicus:

1) für die Prüfung eines Apotheker-Lehrlings, inclusive des
Attestes zu 3 Rthlr.
und

2) für die Prüfung von Arznei-Waaren, womit Handel getrieben werden soll, ebenso zu 2 bis 4
hiedurch vorläufig festgesetzt werden.

Die Apotheker haben sich, bis zur Erlassung einer Apotheker-Taxe, die händoversche Apotheker-Taxe vom Jahre 1819 mit den seitdem officiell bekannt gemachten Abänderungen derselben, und mit Reduction des Münzfußes, zur Norm dienen zu lassen; Preis-Erhöhung oder Minderung wird allemal dabei vorbehalten. Die Erlassung einer Gebührentaxe für die Thierärzte wird gleichfalls vorbehalten.

Zwölftes Kapitel.

Uebertretungen der Medicinal-Ordnung.

Uebertretungen der Medicinal-Ordnung sollen, dem Befinden nach, mit Suspension oder Remotion ab officio, und angemessenen Geld- oder Gefängniß-Strafen geahndet werden.

Anlage A.

Verzeichniß der Waaren, womit Kaufleute und Materialisten, welche nur Kleinhandel treiben, nicht handeln dürfen.

Aloe. Althea-Wurzel (Rad. altheae). Stinkender Assant (assa foetida). Bärlappen: oder gelbes Streupulver. Bärlappen: Saamen (Sem. lycopodii). Baldrian-Wurzel (Rad. valeriana). Bertram-Wurzel (Rad. pyrethri). Bitter: oder englisches Salz (Magnesia sulphurata oder Sal amarum, oder Sal anglicum). Bleizucker (Plumbum aceticum oder Saccharum Saturi). Brech: weinstein (Tart. emet. oder stibiatus). Calmys-Wurzel (Rad. calami arom.). Campher (Camphora). Chamillen-Blumen (flores chamomillae vulg.). Cas: carillen-Rinde (Cortex cascarilli). China-Rinde (Cortex chinae fuscus, flavus und ruber oder cortex peruvianus). Cocksels-Körner (coculi Indici). Color: quinthen (colocynthides). Columbo-Wurzel (Rad. Columbo). Cremor: Tartari oder Tartarus depuratus. Elmiharz (Elemi). Enzian-Wurzel (Rad. gentian.) Gliederblumen (flores Sambuci). Fliegenstein (Regulus arsenici oder cobol: tum). Glaubers. Salz (Natron sulphuricum oder Sal mirabile Glauberi). Hoffmannsche Tropfen (spiritus sulphurico aethereus oder Liquor anodinus mirabilis Hofmanni). Jalappen-Harz (Resina jalappae). Jalappen-Wurzel (Rad. jalappae). Isländisches Moos (Lichen Islandicus oder Muscus Is: land.). Kellerholz-Körner (semen Coccognidii). Krähenaugen (Nuces Vomicae). Lakriensaft (succus liquiritiae oder Extractum liquir.). Weiße Magnesia (Magnesia carbonica oder alba). Weiße gebrannte Magnesia (Magnesia usta oder calcinata). Manna-Myrrhe-Opferment (auripigmentum). Opium oder Mohnsaft. Pfeffermünz: Del (Ol. aethoreum menthae piporitis). Rother Präcipitat (Hydrargyrum oxidatum rubrum oder Mercurius praecipitatus ruber). Weißer Präcipitat (Hydrargyrum ammoniato - muriaticum oder Mercurius praecipitatus albus). Sublimat (Hydrargyrum muriaticum corrosivum oder Mercurius sublimatus). Quassia-Holz (Lignum quassiae). Quassia-Rinde (Cortex quassiae). Quecksilber (Hydrargyrum oder Mercu: rius vivus). Reatgar (Risigallum). Rhabarber-Wurzel (Rad. rhabarbari oder rhei). Sabadilla-Saamen (semen sabadillae). Sauerfleesalz (sal Acetosellae oder Oxalium). Sennes-Blätter (folia sennae). Simaruba-Rinde (cortex Si: marubae). Spanische Fliegen (Cantharides). Stern-Anies (Semen Anisi stel: lati). Süßholz (Rad. liquiritiae). Veilchen-Wurzel (Rad. Iridis Florentinae). Weißer Arsenik (arsenicum album). Wolverteibblumen (flores annicae). Wurmsaamen (Semen Cynae).

Ferner gehören hierher alle ausschließlich zum Arznei: Gebrauche dienende rohe und zubereitete Waaren und die Gifte, wenn selbige auch nicht besonders hier genannt sind, namentlich auch Harlemer: Del, Opodeldoc, Rigascher Balsam, Jena'sche

Tropfen, Obstructions-Pillen, Stoughton's Magenelixir, Ess. amara, Pflaster aller Art, Salap, Kropfpulver, Mittel zur Vertreibung der Sommer- und Leberflecken, zur Färbung der rothen und grauen Haare, Zahntincturen, Zahnpulver, Hallische Arzneien, Salben, Kräutertees u. s. w.

A n l a g e B.

Verzeichniß der Arznei-Waaren, welche, zu technischen Bedürfnissen bestimmt, von den Kaufleuten und Materialisten, jedoch nicht unter einem Viertelpfunde, verkauft werden dürfen.

Alaun (Alumen). Bleiglätte (Lithargyrum). Bleiweiß (cerussa alba). Grünspan (Aerugo). Arabisches Gummi (Gummi arabicum oder Gummi Mimosae). Traganth-Gummi (Gummi tragacanthae). Mennich (Minium). Therpenthin-Öl (Ol. therebinthinae). Vitriol-Öl (Ol. Vitrioli oder Acidum sulphuricum). Safran (Crocus). Salmiac (Amonium muriatum oder Sal. ammon.). Salpeter (Nitrum oder Kali nitricum). Scheidewasser (Acidum nitricum oder Spiritus nitri oder aqua fortis). Spiauter, Zink (Zincum). Spießglanzkönig (Stibium purum oder Regulus antimonii). Blauer oder Cyprischer Vitriol (cuprum sulphuricum oder vitriolum coeruleum oder de Cypro). Grüner oder Eisen-Vitriol (Ferrum Sulphuricum oder Vitriolum martis). Weißer Vitriol (Zincum sulphuricum oder vitriolum album). Roher Weinstein. (Tartarus crudus). Wismuth (Bismuthum oder Marcasita).

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Fügen hiemit zu wissen, daß Wir, zum Zweck der Ausführung der unterm heutigen dato publicirten neuen Medicinal-Ordnung, eine eigene Medicinal-Behörde für Unsere Lande zu organisiren und selbiger den Namen

„Medicinal-Commission“

beizulegen in Gnaden beschlossen haben.

Wir verordnen dieserhalb, bis auf weitere Bestimmung, folgendes:

§. 1.

Personal-Bestand und Sitz der Medicinal-Commission.

Die Medicinal-Commission soll, unter dem Directorio eines Rechtsgelehrten, wozu Wir ein Mitglied Unserer Justiz-Canzlei zu Rostock bestellen werden, aus

vier ordentlichen Professoren Unserer dortigen medicinischen Facultät bestehen, und derselben Unser Professor der Chemie und Pharmacie daselbst als außerordentliches Mitglied beigeordnet sein.

Außerdem ist ein Actuar und ein Pedell bei derselben bestellt.

Der Sitz der Commission ist in der Stadt Rostock.

§. 2.

B e e i d i g u n g.

Der Director und die übrigen Mitglieder der Medicinal-Commission werden bei ihrer Anstellung mit dem sub Litt. A. anliegenden, körperlich abzuleistenden Eide verpflichtet.

Der Actuar und der Pedell sind nach den sub Litt. B. und C. anliegenden Formularen zu beeidigen.

§. 3.

G e s c h ä f t s g a n g.

a) Directorium.

Das rechtsgelehrte Mitglied der Medicinal-Commission führt das Directorium derselben, und hat daher auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und Regelmäßigkeit des Geschäftsganges vorzüglich zu wachen, alle versiegelt an die Commission eingehenden Stücke zuerst in Empfang zu nehmen, auch von Zeit zu Zeit die Verhandlungen einzusehen und die Sessionen zu besuchen.

Die Theilnahme desselben an den Geschäften der Medicinal-Commission selbst erfolgt bei allgemeinen Gesetzes-Vorschlägen, bei Gegenständen der gerichtlichen Arzneikunst, und wenn in Erfahrung gebrachte strafbare Handlungen von der Medicinal-Commission durch Anzeige bei den competenten Behörden zur Rüge zu bringen sind. Seine Mitwirkung hiebei erstreckt sich darauf, daß bei den bemerkten Vorkommenheiten die Rechtswissenschaft und Landesverfassung, die eintretenden rechtlichen Verhältnisse und nöthigen Formen gehörig berücksichtigt werden.

§. 4.

b) Geschäfte der übrigen ordentlichen Mitglieder der Medicinal-Commission.

Bei Abwesenheit oder anderweitiger Behinderung des rechtsgelehrten Mitgliedes geht das Directorium auf den jedesmaligen Decan der medicinischen Facultät, im Falle dessen Behinderung aber, auf den Prodecan über, dafern beide Mitglieder der Medicinal-Commission sind.

Außerdem ist aber der jedesmalige Decan, oder, im Falle dessen Behinderung, der Prodecan der medicinischen Facultät berechtigt und verpflichtet:

1) die vorkommenden schriftlichen Arbeiten nach einem möglichst genauen und gerechten Verhältnisse an die einzelnen Mitglieder der Commission nach ihren Hauptsächern zu vertheilen;

[Faint, illegible text visible through the paper, likely from the reverse side of the page.]





2) die außerordentlichen Zusammenkünfte zu bestimmen;

3) die Ausfertigungen zu unterschreiben.

Sollte, bei etwaiger Vermehrung der Zahl der ordentlichen Professoren der medicinischen Facultät, der Fall eintreten, daß der Decan derselben nicht Mitglied der Medicinal-Commission wäre, so hat, bis zum Wiedereintritt des entgegengesetzten Falles, das älteste ordentliche Mitglied derselben vorstehende Geschäfte zu übernehmen.

Uebrigens haben sämtliche Mitglieder der Medicinal-Commission die, nach Vorschrift der Medicinal-Ordnung und nach der sub 1) gedachten Vertheilung ihnen zukommenden, Arbeiten mit Fleiß und Treue zu verrichten und ist ein jedes derselben berechtigt, Gegenstände, die zum Ressort der Commission gehören, zur Verathung zu bringen.

§. 5.

c) Geschäfte des außerordentlichen Mitgliedes der Medicinal-Commission.

Bei allen Vorkommenheiten, wo es auf Kenntniß der Chemie ankommt, insbesondere bei der Prüfung der Kreis-Physici, Apotheker und Provisoren, ist der, der Medicinal-Commission als außerordentliches Mitglied zugeordnete, Professor der Chemie und Pharmacie zuzuziehen.

Im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung hat die Medicinal-Commission bei solchen Vorkommenheiten einen geschickten Apotheker zuzuziehen, welcher sodann zuvor specialiter zu beeidigen ist und diejenige Remuneration genießt, die nach §. 10. dem außerordentlichen Mitgliede der Medicinal-Commission dafür zugestanden ist.

§. 6.

d) Geschäfte des Actuars und des Pedellen.

Der Actuar hat die eingehenden Stücke zu recipiren, zu registriren und sämtliche, bei der Commission erwachsende, Acten in den dazu bestimmten Schränken im Sessions-Zimmer aufzubewahren.

Derselbe hat ferner die Abschriften, wozu er sich beliebiger Abschreiber bedienen kann, das Extendiren, Mundiren und Expediren zu besorgen und die Ausfertigungen zu contrasigniren. Auch hat er die Gebühren zu berechnen und die Berechnung über die allgemeinen Kosten zu führen.

Der Pedell soll der Aufträge des Directors und der übrigen Mitglieder der Medicinal-Commission gewärtig sein.

§. 7.

Collegialischer Betrieb. Beschlüsse. Versammlungen.

Der Geschäftsbetrieb aller, zum Ressort der Medicinal-Commission gehörenden Gegenstände ist collegialisch. Die Beschlüsse sind nach Mehrheit der Stimmen und von mindestens drei Mitgliedern zu fassen.

Die Medicinal-Commission versammelt sich wöchentlich einmal, und außerordentlich nach der Bestimmung des Directors oder des Decans (§. 4.) und ist ihr, bis zur Ausmittlung eines anderweitigen Locals, zu solchem Zweck, so wie auch zur Aufbewahrung gesammter, bei der Commission erwachsenden Acten, ein Zimmer in Unserm Justiz-Canzlei-Gebäude zu Rostock eingeräumt.

§. 8.

Curialien und Signaturen. Siegel.

Die Medicinal-Commission hat gegen die in Unserm Namen sprechenden Behörden die gewöhnlichen Curialien zu beobachten; die an solche Behörden gerichteten Vorträge und Berichte sind von sämmtlichen Mitgliedern der Commission, welche selbige abgefaßt, zu unterschreiben.

Schreiben der Medicinal-Commission an andere obrigkeitliche Behörden und Gerichte sind in Form von Ersuchungsschreiben, Verfügungen an Privat-Personen in Form von Schreiben zu erlassen.

Für die an die Medicinal-Commission gerichteten Schreiben haben obrigkeitliche Behörden und Gerichte die Form von Pro-Memorien, Privat-Personen aber die Unsern Landesgerichten zukommenden Curialien zu beobachten.

Die Medicinal-Commission führt ein eigenes Siegel, bestehend aus Unserm zusammengefügten Großherzoglichen Wappen, mit der Umschrift: „Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission“.

§. 9.

Persönliche und Rang-Verhältnisse der Mitglieder und Subalternen der Medicinal-Commission. Ferien.

Die sonstigen persönlichen und Rang-Verhältnisse, so wie auch der Gerichtsstand der Mitglieder und Subalternen der Medicinal-Commission werden durch solche Eigenschaft nicht alterirt.

Die gesetzlich bestimmten Ferien für Unsere Landes-Gerichte gelten auch als Ferien für die Medicinal-Commission; doch müssen während derselben wenigstens zwei ordentliche Mitglieder der Commission in Rostock anwesend bleiben und dürfen eilige Sachen dadurch nicht aufgehalten werden.

§. 10.

G e b ü h r e n.

In Official-Sachen dürfen von der Medicinal-Commission, außer etwanigen Auslagen, keinerlei Gebühren wahrgenommen werden.

Wenn aber von der Medicinal-Commission, auf obrigkeitliche oder gerichtliche Requisitionen, Gutachten und, auf Verlangen von Privat-Personen, Erachten oder Zeugnisse erteilt werden, so sind dafür Gebühren nach der sub litt. D.

Die erste...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

anliegenden Taxe, außerdem aber auch die, in der Sporteltaxe für unsere Landesgerichte bestimmten Copial- und Pedellen-Gebühren wahrzunehmen.

An den Gebühren für Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Operateurs, und für Erachten participiren die Mitglieder der Medicinal-Commission, welche zugleich Mitglieder der medicinischen Facultät sind, und zwar in der Art und demselben Verhältnisse, wie es bei letzterer bestimmt und hergebracht ist; namentlich gebühret dem Actuar davon die herkömmliche Rate.

An den Gebühren für Prüfung der Kreis- und Stadt-Physici, der Apotheker und Provisoren, und für Erachten, woran er Theil genommen, participirt auch der Professor der Chemie.

Sämmtliche auffkommende Gebühren werden von dem Actuar entgegen genommen, genau berechnet, und, bei Vorlegung solcher Berechnung, quartaliter an die Participienten gegen Quittung vertheilt. Derselbe hat zu Anfange eines jeden Jahres solche Gebühren-Rechnung mit ihren Belägen bei der Medicinal-Commission einzureichen, und, nach vorgängiger Revision, von dieser seine Liberrirung zu gewärtigen. Auch hat derselbe zu Anfang eines jeden Jahres die Rechnung über die allgemeinen Kosten der Medicinal-Commission, von welcher sie darauf, nach vorheriger Prüfung, Unserer Regierung, zum Zweck der Ertheilung eines Liberatorii, einzureichen ist, vorzulegen.

§. 11.

Diäten und Reisekosten.

Wenn, mit Genehmigung Unserer Regierung, entweder bei ansteckenden Krankheiten, zum Zweck der Untersuchung an Ort und Stelle, oder zu der außerordentlichen Visitation einer Apotheke, ein Deputirter der Medicinal-Commission abgesandt wird, so bekommt derselbe, an Diäten und Defragnungskosten zusammen, täglich 4 Rthlr. N^z und, an Reisekosten, für jede zurückgelegte Meile 1 Rthlr. N^z.

Wir gebieten und befehlen demnach nicht nur der neu organisirten Medicinal-Commission, sondern auch allen obern und niedern Behörden, und insgemein gesammten Unsern Unterthanen und Einwohnern hiedurch gnädigst ernstlich, sich nach gegenwärtiger Unserer landesherrlichen Verordnung auf das genaueste zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 18ten Februar 1830.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. von Brandenstein.

Anlage A.

Eid der Mitglieder der Medicinal-Commission.

Ich M. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Mitgliedes der Medicinal-Commission erfüllen und die Vorschriften im Kapitel I. der Medicinal-Ordnung befolgen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anlage B.

Eid des Actuars.

Ich M. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Actuars bei der Medicinal-Commission gewissenhaft und treulich erfüllen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anlage C.

Eid des Pedellen.

Ich M. N. gelobe und schwöre, daß ich den Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Pedellen bei der Medicinal-Commission pünctlich, redlich und gewissenhaft nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anlage D.

Gebührentaxe für die Medicinal-Commission.

	N ^r	Nthlr.	fl.
1) Für Erachten, Belehrungen und Berichte, insoweit solche nicht, nach Vorschrift der Medicinal-Ordnung, ex officio erfolgen und deshalb gebührenfrei ertheilt werden müssen, für jeden constitutionsmäßig geschriebenen Bogen	1	=	—
2) Für ein bloßes Responsum, in gleicher Voraussetzung	—	=	12
3) Für die Bestimmung medicinischer Rechnungen, à Bogen	1	=	—
4) Für ein Physicats-Examen, inclusive des darüber zu ertheilenden Attestes	25	=	—
5) Für die Prüfung eines Wundarztes zum Kreis- oder Stadtchirurgen, ebenso	16	=	—
6) Für die Prüfung eines auswärtig promovirten Arztes, gleichviel ob Ausländer oder Inländer, die Prüfung mag sich auf die Chirurgie und Geburtshülfe mit erstrecken, oder nicht, ebenso	20	=	—
7) Für die Prüfung eines Wundarztes, wenn selbige sich zugleich auf die Geburtshülfe erstreckt, ebenso	20	=	—
8) Für die Prüfung eines Wundarztes, wenn selbige sich nicht auch auf die Geburtshülfe erstreckt, ebenso	10	=	—
9) Für die Prüfung eines Geburtshelfers, ebenso	16	=	—
10) Für die Prüfung einer Hebamme, wenn solche von den Behörden bezeugt wird, ebenso	6	=	—
11) Für die Prüfung eines Operateurs oder Zahnarztes, ebenso	16	=	—
12) Für die Prüfung eines Apothekers, ebenso	20	=	—
13) Für die Prüfung eines Provisors, ebenso	8	=	—

Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side. The text appears to be organized in paragraphs and possibly includes some headings or section markers, but the characters are too light to transcribe accurately.

Ä l t e r e V e r o r d n u n g e n .

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu
Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf
zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Hochgelahrter, lieber Getreuer!

Da Uns von der medicinischen Facultät Unserer Academie zu Rostock die Anzeige gemacht worden: daß ihr seit einigen Jahren viele mangelhafte Sections-Protocolle und schwankende, darauf gebauete Elogia medica vorkämen; so finden Wir Uns landesherrlich bewogen, nicht allein Unseren Kreis-Physicis überhaupt für die Zukunft die größte Aufmerksamkeit bei den legalen Besichtigungen und Leichen-Deffnungen zu empfehlen; sondern auch noch in sonderheit denen, welche bisher anders verfahren haben könnten, kraft dieses aufzugeben:

- 1) In jedem Fall gerichtlicher Leichen-Schau die innerliche Obduction oder Section nie zu unterlassen, wenn selbige nicht von dem Gerichte selbst für unnöthig, und die bloße Besichtigung für genügend erklärt wird; und sie dann jedesmal sorgfältig und vollständig anzustellen.
- 2) Besonders diese Sorgfalt auch bei der Untersuchung des Leichnams todt-gefundener Kinder anzuwenden, so daß sie nicht allein die Obduction überhaupt in ihrem ganzen Umfange anstellen, sondern auch vorzüglich die Gerichtsprobe der Lungen mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit vornehmen.
- 3) In ihrem Gutachten über die Tödeligkeit der Verletzungen und die Ursachen des Todes allemal, außer den von den Gerichten etwa besonders aufgegebenen, folgende drei Fragen ganz bestimmt zu beantworten, oder auch die Ursachen, weshalb dieß nicht geschehen könne, anzugeben.
Nämlich:
 - a) ob die Verletzung so beschaffen sei, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?
 - b) ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten, nach dessen individueller Beschaffenheit, für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?
 - c) ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens) oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?
- 3) den Leichenbefund allemal während der Obduction selbst zu Protocoll zu geben, — wenn sie auch das Elogium medicum erst nachher ausarbeiten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf
Unser Bestung Schwerin, den 10ten Februar 1815.

Friederich Franz.

Circulare
an die sämmtlichen Kreis-Physicos.

A. G. von Brandenstein.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir finden Uns auf Antrag Unserer getreuen Stände bewogen, die Vorschrift der
Medicinal-Ordnung im Betreff der Verpflichtungen der Guts- und Stadt-Obrigkeiten
bei vorkommenden gerichtlichen Obductionen folgendermaßen näher zu bestimmen:

- 1) Sie sollen nicht an einen bestimmten Kreis-Physicus gebunden sein, son-
dern zur Ersparrung der Kosten die Freiheit haben, den nächstwohnenden
Kreis-Physicus zu adhibiren.
- 2) Diejenigen Städte, welche einen eigenen Stadt-Physicus haben, können
sich desselben bei den vorkommenden Legal-Obductionen bedienen.
- 3) Bleibt ihnen, nach wie vor, unbeschränkt die Wahl des zu adhibirenden
Chirurgen.

Urkundlich 2c. Gegeben 2c. Schwerin, den 4. October 1824.

V e r o r d n u n g

wegen Zuziehung der Kreis-Physicorum
von Seiten der Guts- und Stadt-Obrig-
keiten bei vorkommenden gerichtlichen
Obductionen.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

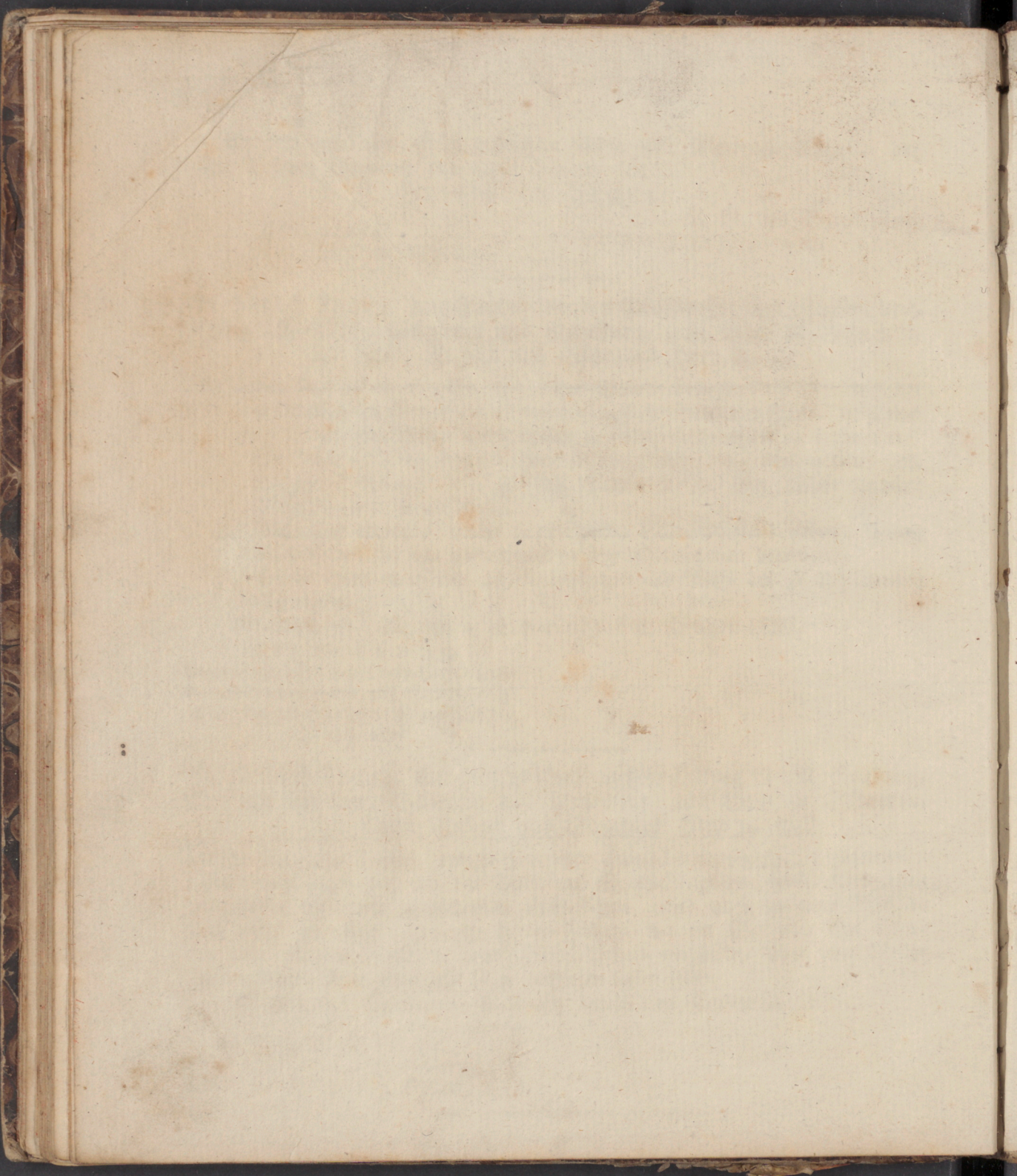
Unsern 2c.! In Verfolg der auch unterm 5ten October v. J., zugegangenen
Verordnung wegen der, von den Guts- und Stadt-Obrigkeiten bei vorkommenden
gerichtlichen Sectionen zuzuziehenden Kreis-Merzte wird auch zu eurer Nachach-
tung hiemit angefüget: daß ihr in den Fällen, wo ein Gut oder eine Stadt
von dem nächsten Wohnorte eines Kreis-Physicus entschieden über zwei Meilen
entfernt liegt, keine fisciſche Klage eintreten lassen sollet.

Wonach 2c. Gegeben 2c. Schwerin, den 22sten September 1825.

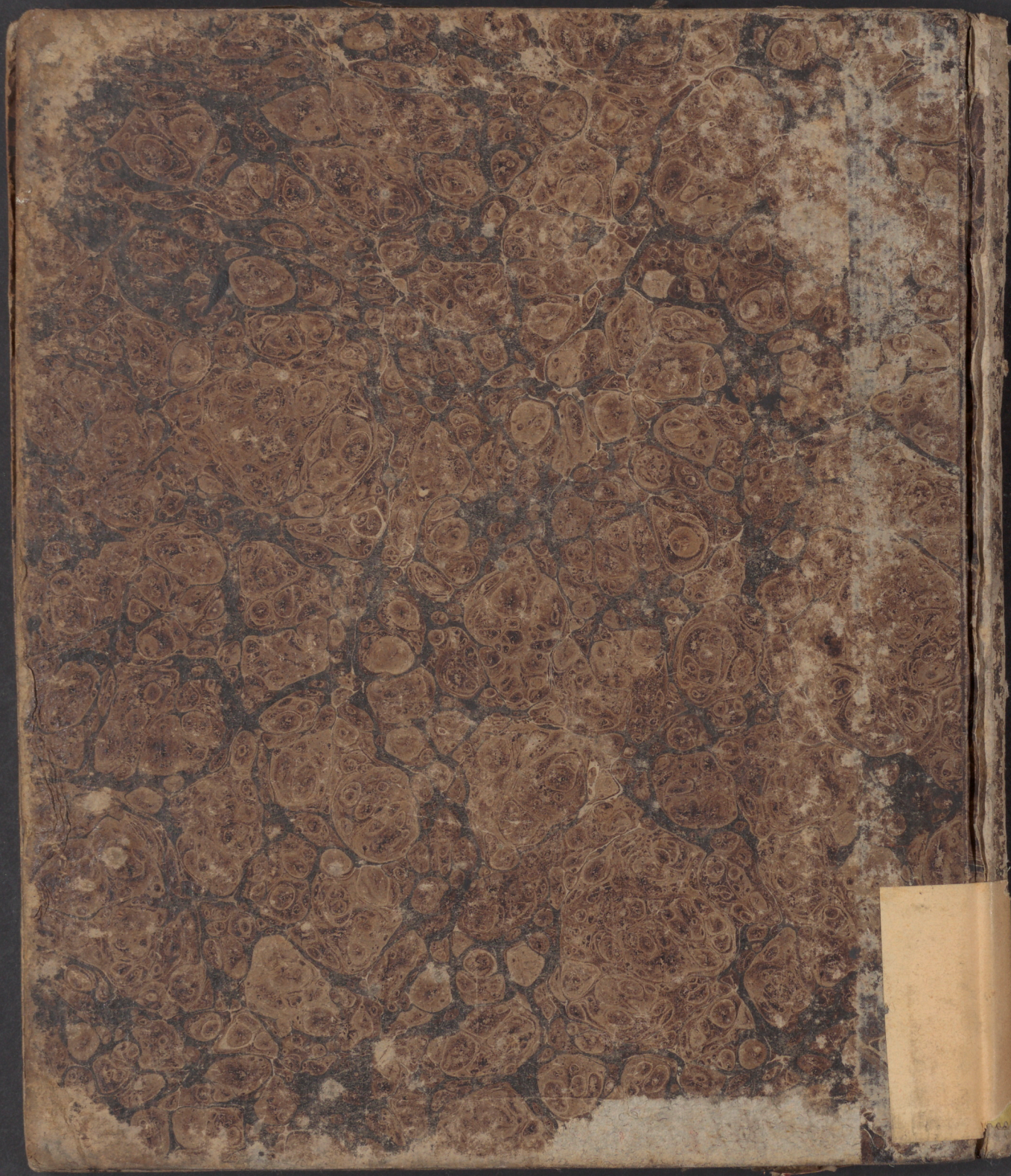
An

die Justiz-Canzlei hieselbst.

- 2) = = = zu Güstrow.
- 3) = = = zu Rostock.







LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1929851677/phys_0058

MV
tut gut.

16
obrigkeitlichen Person, die Apotheken zu visitiren. Die Visitation geschieht der Regel nach gegen Ende des Sommers oder im Herbst, und zwar zu einer dem Apotheker unbewussten Zeit, welcher nur einige Stunden vorher davon zu benachrichtigen ist. Die Visitation betrifft das ganze Personal der Apotheke; es sind die Officin, Materialienkammer, laboratorium, aquarium, der Giftschrank, der Kräuterboden, der Keller, der Waarenvorrath, die Gefäße, Wagschalen, Gewichte und Maße, das Receptur- und Giftbuch, so wie auch mehrere Arzneien, simplicia, praeparata et composita, und ob die Vegetabilien zur rechten Zeit eingesammelt worden, genau zu untersuchen; es ist ferner darauf zu sehen, ob die, bei der vorhergegangenen Visitation bemerkten, Mängel erlediget sind, und die Abhelfung der jetzt vorgefundenen Mängel binnen einer zu bestimmenden Frist aufzugeben. Das durch einen Notarius abzuhaltende Visitations-Protocoll ist, jedesmal vor Ablauf des Jahres, der Medicinal-Commission, welche es demnächst remittirt, zur Nachsicht einzusenden. Der Medicinal-Commission steht es auch frei, wenn entdeckte bedeutende Fehler oder wiederholte Beschwerden dazu Veranlassung geben, nach vorheriger Anfrage bei der Regierung, durch einen Deputirten, unter Zuziehung eines dortigen Arztes und einer obrigkeitlichen Person, auf Kosten des Apothekers, eine außerordentliche Visitation der Apotheke vornehmen zu lassen.

Zehntes Kapitel. Thierärzte.

§. 1.

Anstellung.

Fortan soll nur derjenige als Thierarzt zugelassen werden, der von dem Professor der Großherzoglichen Thierarznei-Schule in Schwerin, unter Zuziehung eines bereits approbirten Thierarztes, geprüft und fähig befunden worden. Er muß zuvor einen Lehrbrief oder Zeugnisse, daß er auf einer Universität oder in einem Veterinair-Institute sich die erforderlichen Kenntnisse erworben, beibringen; die Prüfung erstreckt sich über sämtliche Theile der Veterinairkunde, den Fußbeschlag, die Lehre vom Exterieur, Viehseuchen u. s. w.

Einer besonderen landesherrlichen Concession bedarf es zur Ausübung der Veterinairkunst in den einzelnen Fällen zwar nicht, sondern das Fähigkeits-Attest ermächtigt den Thierarzt dazu, sobald er an dem Orte seiner Niederlassung das Bürgerrecht gewonnen, als welches immer nothwendig erfordert wird; jedoch muß er zuvor sein Fähigkeits-Attest nebst dem Bürgerschein an die Regierung, zum Zweck der öffentlichen Bekanntmachung seiner Befugniß, einreichen, auch vor der Obrigkeit des Orts seiner Niederlassung folgenden Eid ableisten:
Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Thierarzneikunst nach allen meinen Kräften meinem Berufe mit Treue,
Punct-